

RS Vwgh 2005/4/28 2001/07/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2005

Index

E1E

E3L E03502000

E3L E13301500

E6J

59/04 EU - EWR

80/05 Pflanzenschutz Schädlingsbekämpfung

Norm

11997E028 EG Art28;

11997E030 EG Art30;

11997E234 EG Art234;

31965L0065 Arzneispezialitäten-RL;

31991L0414 Pflanzenschutzmittel-RL;

32001L0083 Humanarzneimittel-RL;

62002CJ0112 Kohlpharma VORAB;

PMG 1997 §11 Abs2 idF 2000/I/039;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2001/07/0012 2001/07/0015 2001/07/0014 2001/07/0013

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/07/0166 E 18. November 2004 RS 7

Stammrechtssatz

Im Urteil vom 1.4.2004, C-112/02 ("Kohlpharma"), führt der EuGH aus, dass dann, wenn festgestellt worden ist, dass die für das schon zugelassene Arzneimittel durchgeführte Beurteilung der Sicherheit und Wirksamkeit ohne jedes Risiko für den Schutz der Gesundheit für das Arzneimittel verwendet werden kann, dessen Zulassung beantragt wird, die Beschränkung des freien Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, die sich aus der Ablehnung der Zulassung des zweiten Arzneimittels ergibt, demzufolge nicht aus Gründen des Schutzes der Gesundheit gerechtfertigt werden kann, wenn diese Ablehnung allein deshalb erfolgt ist, weil die beiden Arzneimittel nicht den gleichen Ursprung hatten. Das Fehlen eines gemeinsamen Ursprungs von zwei Arzneimitteln stellt daher als solches keinen Grund für die Ablehnung der Zulassung des zweiten Arzneimittels dar. Die Artikel 28 EGV und 30 EGV stehen daher in einem Fall, in dem - unter Bezugnahme auf ein Arzneimittel, das schon zugelassen ist, eine Zulassung für ein Arzneimittel beantragt wird,- das von dem Antrag auf Zulassung betroffene Arzneimittel aus einem Mitgliedstaat eingeführt wird, in dem es zugelassen ist, und - die für das schon zugelassene Arzneimittel durchgeführte Beurteilung der Sicherheit und Wirksamkeit ohne jedes Risiko für die Gesundheit für das von dem Antrag auf Zulassung betroffene Arzneimittel verwendet werden kann, dem entgegen, dass der Antrag auf Zulassung allein deshalb abgelehnt wird, weil die beiden Arzneimittel keinen gemeinsamen Ursprung haben.(Hier: Diese Grundsätze gelten auch für Pflanzenschutzmittel.)

Gerichtsentscheidung

EuGH 62002J0112 Kohlpharma VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001070011.X03

Im RIS seit

01.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at